

Antrag auf Neufassung/Erlass einer Beitragsordnung

Die Mitgliederversammlung des TSV Tempelhof-Mariendorf e.V. möge beschließen:

Der TSV Tempelhof-Mariendorf e. V. erlässt eine Beitragsordnung entsprechend dem Text in der Spalte „Beitragsordnung neu“ einschließlich der Anlagen 1 und 2. Ältere Vorschriften betreffend die Entrichtung von Beiträgen werden ausdrücklich aufgehoben, soweit sie die Zeit ab dem 1. Januar 2016 betreffen. Hoch gestellte Ziffern am Beginn eines Satzes zur Erleichterung der Zählung innerhalb eines Absatzes sind nicht Gegenstand des Beschlusses.

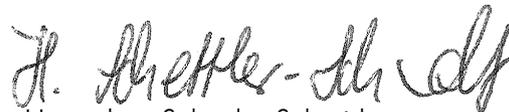
Für den Vorstand



Joachim Röski

1. Vorsitzender

TSV Tempelhof-Mariendorf e.V.



Hannelore Schettler-Schmidt

1. Kassenwartin

Berlin, den 12. Oktober 2015

Anlage:

Synopse Beitragsordnung neu/alt

Beitragsordnung neu

Aufgrund von § 8, § 10 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 11 der Satzung in der Fassung vom 25. März 2015 nach Maßgabe des Beschlusses des Vorstandes vom 9. September 2015, gefasst aufgrund von § 17 Abs. 2 der Satzung in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung, beschließt die Mitgliederversammlung des Turn- und Sportverein Tempelhof-Mariendorf e. V. die folgende Beitragsordnung:

§ 1: Solidaritätsprinzip

¹Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. ²Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, pünktlich und in vollem Umfang erfüllen. ³Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen. ⁴Die Abteilungen unterstützen sich gegenseitig.

§ 2: Fälligkeit der Beiträge

¹Der monatlich bemessene Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten; er muss spätestens am 15. Februar auf dem vom Verein bestimmten Bankkonto eingegangen sein. ²Bei Erteilung eines Lastschriftmandates kann der Einzug auf Wunsch des Mitgliedes auch halbjährlich zum 15. Februar für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni und am 15. Juli für die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember erfolgen. ³Erfolgt die Aufnahme nicht zum ersten Tag eines Kalenderhalbjahres, so ist der erste monatliche Beitrag für den Monat zu entrichten, in dem die Aufnahme wirksam wird. ⁴Wenn der Beitritt zu einem Tag vom ersten bis zum 14. Tag des Monats wirksam wird, ist der gesamte Monatsbeitrag zu zahlen, anderenfalls die Hälfte davon. ⁵Der Beitrag für den ersten Zahlungszeitraum wird durch eine Erstbeitragsberechnung fällig gestellt.

Beitragsregelung alt (inhaltliche Darstellung) / Kommentare

Entspricht Ziff. I BeitrR alt.

Die Satzungskommission spricht sich einmütig dafür aus, dass diese Beitragsordnung, um ihr die größtmögliche Legitimation zu verschaffen, einer Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Vorzuziehen ist nach Auffassung der Satzungskommission eine außerordentliche Mitgliederversammlung noch im Jahr 2015, weil sie ein Inkrafttreten zum 1. Januar 2016 ermöglicht. Möglich wäre zwar auch eine Beschlussfassung in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Jahr 2016; dies allerdings bedeutete, dass, da ein rückwirkendes Inkrafttreten unzulässig sein dürfte und ein unterjähriges Inkrafttreten nicht sinnvoll erscheint, die Beitragsordnung erst zum 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt werden könnte.

Möglich ist auch eine Beschlussfassung durch Beirat und Vorstand, sobald die am 25. März 2015 beschlossene Satzung in das Vereinsregister eingetragen sein wird.

Satz 1 bis Satz 3 entspricht Ziff. II BeitrR alt. Satz 4 ist neu.

Inhaltlich bislang Ziff. IV Nr. 8 BeitrR alt. Daten sind – den Bedürfnissen der Geschäftsstelle entsprechend – neu gestaltet: Zahlung grundsätzlich zum 15. Februar (statt 31. März), bei Teilnahme am Lastschriftverfahren gegebenenfalls Einzug zum 15. Februar und 15. Juli. Regelungen für den Fall, dass die Aufnahme nicht mit Beginn eines Kalenderhalbjahres wirksam wird, sind neu.

§ 3: Aufnahmegebühren

¹Bei der Aufnahme ist nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Ordnung mit dem ersten fälligen Beitrag eine Aufnahmegebühr zu entrichten. ²Diese Aufnahmegebühr richtet sich bei Vereinen und Unternehmen nach der Zahl der davon betroffenen natürlichen Personen (§ 5 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 2 Satz 3 der Satzung); der Vorstand kann mit dem Verein oder dem Unternehmen abweichende Vereinbarungen treffen.

Inhaltlich bislang Teil von Ziff. V BeitrR alt (Beträge in Anlage, s. dort). Regelung betreffend Vereine und Unternehmen ist neu.

§ 4: Regelmäßige Beiträge

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet regelmäßige monatliche Beiträge nach Maßgabe der Anlage 2 zu dieser Ordnung zu entrichten.

Entspricht dem Grunde nach Ziff. IV Nr. 1 BeitrR alt. Dieser Vorschrift unterfallen die in Ziff. V BeitrR alt als „Erwachsene“ bezeichneten Personen.

(2) ¹Der Beitrag (Gesamtbeitrag) besteht aus einem Grundbeitrag und dem jeweiligen Abteilungsbeitrag für die Abteilungen, denen das Mitglied angehört. ²Der Grundbeitrag steht dem Verein ohne Einschränkung zur Verfügung; der Abteilungsbeitrag sollte die Kosten der Abteilung decken, unter der Berücksichtigung des Solidaritätsprinzips (§ 1 Satz 4). ³Gehört ein Mitglied mehreren Abteilungen an, so ist einmal der Grundbeitrag und für jede Abteilung der Abteilungsbeitrag zu entrichten.

Ist in der Vorbemerkung zur Beitragsübersicht enthalten.

(3) ¹Für Kinder und Jugendliche (Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben), werden geringere Gesamtbeiträge bestimmt. ²Der ermäßigte Beitrag, den ein Jugendlicher oder eine Jugendliche zu zahlen hat, ist zuletzt für das Jahr zu entrichten, in den die Vollendung des 18. Lebensjahres fällt; das gilt nicht für Personen, die bei Eintritt das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben.

Satz 1 ergibt sich bislang nur inzident aus der Beitragsübersicht. Satz 2 enthält eine – vor allem aus Sicht der Geschäftsstelle – erforderlich, aber auch rechtlich mindestens sinnvolle Klarstellung. Dieser Vorschrift unterfallen die in Ziff. V BeitrR alt als „Kinder und Jugendliche“ bezeichneten Personen-

§ 5: Regelmäßig ermäßigte Beiträge

(1) ¹Einen ermäßigten Gesamtbeitrag haben Mitglieder zu entrichten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und

Satz 1 ergibt sich bislang nur inzident aus der Beitragsübersicht. Der Vorschrift unterfallen die in Ziff. V BeitrR alt als „Ermäßigte“ bezeichneten Personen:

1. Sozialleistungen erhalten, weil sie die Voraussetzungen für die Erteilung eines „berlinpass“ erfüllen, oder
2. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden oder an einer anerkannten Hochschule studieren und das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben oder
3. Ehegatte oder Ehegattin oder Lebenspartner oder Lebenspartnerin eines Mitgliedes sind, das den nicht ermäßigten Gesamtbeitrag entrichtet, oder
4. die eine Familie bilden.

neue Begrifflichkeit anstelle der „Sozialhilfe- und Arbeitslosengeldempfänger“, u. a. aufgrund veränderter gesetzlicher Bezeichnungen;

Zusammenfassung aller Ausbildungsstufen unter – neuer – Unterwerfung aller Gruppen unter eine Altersbegrenzung von nunmehr 27 Jahren;

neue Ausweitung der Regelung auf Lebenspartnerschaften;

inhaltlich hier unverändert (s. u. Abs. 3).

²Das Vorliegen der Voraussetzungen von Satz 1 Nr. 1, Nr. 2 ist von dem Mitglied unaufgefordert durch Vorlage einer entsprechenden behördlichen Bescheinigung nachzuweisen, das der Voraussetzungen von Satz 1 Nr. 3, Nr. 4 ist mit einem entsprechenden Antrag glaubhaft zu

Inhaltlich bislang für die Fälle der Ausbildung in Ziff. IV Nr. 2 BeitrR alt enthalten. Neu für den Fall der Gewährung öffentlicher Sozialleistungen, neue Terminierung. Bislang nicht enthaltene Regelung über Ende der Ermäßigung, die erforderlich, aber auch rechtlich mindestens sinnvoll

machen. ³Liegt der Nachweis nicht zwei Monate vor dem Fälligkeitszeitpunkt (also am 15. Dezember oder 15. Mai) vor, so ist der Gesamtbeitrag ohne Ermäßigung fällig, sofern nicht die Fristversäumung auf Umständen beruht, die das Mitglied nicht zu vertreten hat. ⁴Wird diese Frist im Sinne von Satz 3 unverschuldet nicht eingehalten, so wird die Ermäßigung nur gewährt, wenn der Nachweis unverzüglich vorgelegt wird. ⁵Die Ermäßigung wird bis zum Schluss des Kalenderjahres gewährt, in dem ihre Voraussetzungen entfallen.

(2) Sind Ehegatte oder Ehegattin oder Lebenspartner oder Lebenspartnerin Mitglied, so zahlt der oder diejenige den ermäßigten Beitrag, der oder die den geringeren Gesamtbeitrag zu entrichten hat.

(3) ¹Familien wird auf Antrag eine Ermäßigung gewährt. ²Familien bestehen aus Personen, die miteinander verheiratet sind oder in einem gemeinschaftlichen Haushalt leben, und ihrem Kind oder ihren Kindern oder mit ihnen im gemeinschaftlichen Haushalt lebenden Kind oder Kindern. ³Die Ermäßigung wird gewährt, wenn

1. der Familie mindestens drei Mitglieder, davon ein oder zwei erwachsene Mitglieder (§3 Nr. 1 der Satzung), angehören,
2. die Zahlung der Beiträge einheitlich erfolgt, also entweder ein einheitlicher Einzug von einem einzigen Konto ermöglicht ist oder der gesamte Beitrag zum Fälligkeitszeitpunkt mit einer einzigen Überweisung entrichtet wird,
3. die Familienmitglieder eine einheitliche Anschrift für den Postverkehr mit dem Verein bestimmen, unter der der Verein die Familienmitglieder führt.

⁴Kinder, die den regelmäßigen Beitrag schulden, bleiben außer Betracht. ⁵Die Ermäßigung besteht darin, dass nur die erwachsenen Mitglieder im Sinne von Satz 2 Nr. 1 oder das erwachsene Mitglied und das jüngste Kind den Grundbeitrag schulden; alle Familienangehörigen schulden den jeweils nach den eigenen Gegebenheiten zu zahlenden Abteilungsbeitrag.

⁶Die Mitglieder der Familie haften gesamtschuldnerisch für alle Beiträge der Familienmitglieder.

(4) ¹Mitglieder, die dauerhaft das Sportangebot des Vereins nicht wahrnehmen (passive Mitglieder), zahlen keinen Grundbeitrag, aber einen besonderen Beitrag zur Förderung der Abteilung, der sie angehören. ²Es werden unterschieden:

1. die allgemeine passive Mitgliedschaft, die jedes Mitglied erwerben kann, und
2. die fördernde passive Mitgliedschaft, die Mitglieder erwerben können, die dem Verein zum Zwecke der Förderung beitreten.

³Für die passiven Mitglieder gelten folgende Vorschriften:

1. Mitglieder, die die allgemeine passive Mitgliedschaft innehaben, werden, wenn sie dem Vorstand des Vereins oder einer Abteilungsleitung angehören oder als Übungslei-

erscheint.

Bislang Sonderregelung aufgrund Vorstandsbeschlusses. Neu: der geringere Gesamtbeitrag wird reduziert (statt der des oder der später Eintretenden)-

Präzisierung der Regelung betreffend „Familien“ In Ziff. V BeitrR alt. Sie erfasst – neu – auch Fälle, in denen beispielsweise Eltern mit auch volljährigen Kindern in gemeinsamem Haushalt leben, die nicht mehr als „Kinder“ oder „Jugendliche“ bezeichnet sind, aber einen eigenen Ermäßigungstatbestand verwirklichen.

Präzisierung der Regelung betreffend „Passive“ in Ziff. V.; Übernahme einer Sonderregelung aufgrund Vorstandsbeschlusses. Umsetzung einer Besonderheit des früheren MHC (jetzt Abteilung Hockey) und allgemeine Übernahme für den gesamten Verein.

ter tätig sind oder dem Verein zur Erfüllung entsprechender Verpflichtungen der Fachverbände regelmäßig als ausgebildete Schieds- oder Kampfrichter zur Verfügung stehen, auf ihren Wunsch von der Beitragspflicht freigestellt.

2. ¹Für Mitglieder, die die fördernde passive Mitgliedschaft erwerben, gilt, dass sie folgende Stellung erhalten:
- a) den Status einer „Bronze-Mitgliedschaft“, wenn sie sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages von 50,00 € verpflichten,
 - b) den Status einer „Silber-Mitgliedschaft“, wenn sie sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages von 75,00 € verpflichten,
 - c) den Status einer „Gold-Mitgliedschaft“, wenn sie sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages von mindestens 100,00 € verpflichten.

²Fördernde passive Mitglieder müssen den Jahresbeitrag zum 15. Februar des Jahres vollständig entrichten. ³Sie haben in dem Kalenderjahr, in dem ihre Aufnahme wirksam wird, den gesamten Jahresbeitrag zu leisten.

⁴Die Beitragspflichten geehrter Mitglieder regelt ein Beschluss im Sinne von § 16 Abs. 2 der Satzung.

§ 6: Stundung und Erlass

- (1) ¹Der Vorstand kann auf Antrag des betroffenen Mitgliedes die Beitragspflicht nach Anhörung der Abteilungsleitung der Abteilung, der das Mitglied angehört, stunden oder erlassen, wenn besondere, vor allem über die Fälle des § 5 hinaus reichende soziale Gründe vorliegen, die das rechtfertigen. ²Das Mitglied hat diese Gründe glaubhaft zu machen. ³Ein den Erlass rechtfertigender Grund besteht in der Regel darin, dass das Mitglied vorübergehend für mindestens sechs Monate – zum Beispiel wegen berufs- oder ausbildungsbedingter Abwesenheit oder wegen Schwangerschaft oder wegen Krankheit – das Sportangebot des Vereins nicht wahrnehmen und seine Rechte als Mitglied auch sonst nicht ausüben kann und dies unverzüglich mitteilt.
- (2) Endet ein Sportangebot im Laufe eines Kalenderhalbjahres, so kann der Vorstand den Mitgliedern, die dieses Angebot wahrnehmen, die Beitragsschuld anteilig erlassen.

Satz 1: Inhaltlich bislang Ziff. IV Nr. 3 BeitrR alt. Satz 3: Inhaltlich bislang Ziff. IV Nr. 4. Satz 2 für soziale Härtefälle neu, für Krankheits- und Verletzungsfälle in bisheriger Regelung inhaltlich vorhanden.

In dieser Form neu; Ausfluss des Prinzips in Abs. 1 und ergänzend die Bestimmung in § 8.

§ 7: Mahnungen

¹Hat ein Mitglied den Beitrag nicht zum Fälligkeitszeitpunkt (§ 2 Abs. 1) entrichtet oder ist ein Lastschriftmandat aus Gründen erfolglos geblieben, die das Mitglied zu vertreten hat, so wird es gemahnt; dafür ist eine Gebühr von 10,00 € zu entrichten, die mit dem Zugang der Mahnung fällig wird. ²Ist nach Zugang der ersten Mahnung eine Frist von zwei Wochen verstrichen, ohne dass die

Entspricht inhaltlich Ziff. IV Nr. 10, Nr. 11 BeitrR alt, wobei die Kommission den Vorstellungen der Geschäftsstelle hinsichtlich der Verkürzung der Fristen (zwei statt drei Wochen) und der Vereinheitlichung der Mahngebühren (jedenfalls 10,00 € statt gestaffelt 5,00 € oder 10,00 €) folgt.

Beitragsforderung ausgeglichen oder ihre Fälligkeit entfallen ist (Stundung oder Erlass, § 6), so erfolgt eine weitere Mahnung, für die eine weitere Gebühr von 10,00 € zu entrichten ist, die mit dem Zugang dieser Mahnung fällig wird.³Ist auch nach Zugang der zweiten Mahnung eine Frist von zwei Wochen verstrichen, ohne dass die Beitragsforderung ausgeglichen oder ihre Fälligkeit entfallen ist, so kann der Vorstand

1. erneut nach Maßgabe von Satz 2 mahnen,
2. einem Unternehmen übergeben, das gewerbsmäßig das Inkasso von Forderungen betreibt, wofür das Mitglied die Kosten zu tragen hat,
3. das säumige Mitglied für die Zeit bis zum Ausgleich der Beitragsforderungen vom Sportbetrieb ausschließen;

diese Maßnahmen können wiederholt oder nach- oder nebeneinander ergriffen werden.⁴Die Möglichkeit des Ausschlusses (§ 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 der Satzung) bleibt unberührt.

§ 8: Umlage besonderer Kosten; Gesundheits- und KITASport

- (1) ¹Besondere Kosten wie etwa für Veranstaltungen, Fahrten zu Wettkämpfen, Aufwendungen für besondere leistungsbezogene Trainingsmaßnahmen, besondere Verbandsbeiträge oder andere Aktivitäten ähnlicher Art können ganz oder teilweise umgelegt werden.²Die Teilnahme an davon betroffenen Aktivitäten kann von dem vorherigen Ausgleich der Umlageforderung abhängig gemacht werden.³Ein Anspruch auf Erstattung solcher Umlagen besteht nicht; der Verein kann sie ganz oder teilweise erstatten.⁴Die Bestimmung der Modalitäten im Einzelnen obliegt dem Vorstand; er kann sie auf die zuständige Abteilungsleitung übertragen.
- (2) ¹Gesundheits- und KITASport werden wie Abteilungen behandelt.²Wenn die erforderliche besondere Qualifikation des Übungsleiters oder die Ausgestaltung des Angebots einen Kostenaufwand bewirken, der aus den allgemeinen Beiträgen nicht zu decken ist (beispielsweise Herz- oder Rehabilitationssport), können von dem allgemeinen Abteilungsbeitrag abweichende Abteilungsbeiträge bestimmt werden; wenn eine Abteilungsleitung besteht, ist sie dazu anzuhören.³Es kann vorgesehen werden, dass ein Mitglied, das ausschließlich Angebote wahrnimmt, für die ein solcher abweichender Abteilungsbeitrag bestimmt ist, neben dem Grundbeitrag nicht den allgemeinen Abteilungsbeitrag, sondern nur die abweichend bestimmten Abteilungsbeiträge zu entrichten hat.⁴Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.⁵Der jeweils aktuelle Stand regelmäßiger Beiträge wird in der Anlage 2 zu dieser Ordnung veröffentlicht.
- (3) ¹Mit Mitgliedern, die am KITASport teilnehmen, soll der Vorstand Aufhebungsvereinbarungen in Bezug auf die Mitgliedschaft schließen, die eine Beendigung der Mitgliedschaft mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende bewirken.²Dasselbe gilt für Mitglieder, die ausschließlich Angebote des Gesundheitssports wahrnehmen, für die ein abweichender Abtei-

Die Vorschrift erfasst Sonderregelungen aus Vorstandbeschlüssen insbesondere betreffend Badminton und Ritter-Sport. Für derartige Regelungen soll es weiterhin einen besonderen Vorstandsbeschluss geben (dürfen). Um nicht bei Auftreten von (neuen) Einzelfällen stets die Ordnung ändern zu müssen, erscheint das gewählte Verfahren der Kommission praktikabel.

Die Vorschrift in § 8 Abs. 2, Abs. 3 erfasst, was bislang in Ziff. IV Nr. 9 BeitrR alt und in Sonderregelungen aus Vorstandsbeschlüssen behandelt ist. Um nicht bei Auftreten von (neuen) Einzelfällen stets die Ordnung ändern zu müssen, erscheint das gewählte Verfahren der Kommission praktikabel.

lungsbeitrag im Sinne von Abs. 2 Satz 2 Halbs. 1 bestimmt ist.

§ 9: Besondere Vorschriften

- (1) ¹In der Abteilung Eltern-Kind-Turnen ist das erste Kind beitragsfrei. ²Gleichzeitig muss ein volljähriger Familienangehöriger Mitglied in dieser Abteilung sein. ³Der volljährige Familienangehörige darf abweichend von § 4 Abs. 2 Satz 3 Angebote der Abteilung Gymnastik wahrnehmen ohne dafür einen Abteilungsbeitrag zu entrichten. *Aufnahme einer Sonderregelung aus Vorstandsbeschluss.*
- (2) ¹Die Abteilung Hockey bietet „Gymnastik (Hockey)“ und „Elternhockey“ an. ²Die Teilnehmer daran zahlen einen Abteilungsbeitrag von monatlich 12,00 €. *Aufnahme einer Sonderregelung aus Vorstandsbeschluss.*
- (3) Mitglieder der Abteilung Leichtathletik, die ausschließlich an dem Angebot eines der Lauffrefts oder „Nordic Walking“ teilnehmen, haben neben dem Grundbeitrag nur einen monatlichen Abteilungsbeitrag von 2,00 € je Angebot zu leisten. *Aufnahme einer Sonderregelung aus Vorstandsbeschluss unter Präzisierung, dass sie für alle Lauffrefts – einschließlich des im Stadium der Einrichtung befindlichen „Nordic Walking“ – gelten.*
- (4) ¹Nimmt ein Mitglied lediglich an Freizeitangeboten der Abteilung Leichtathletik oder der Abteilung Volleyball teil, so ermäßigt sich der neben dem Grundbeitrag monatlich zu entrichtende Abteilungsbeitrag für Mitglieder, die keinen ermäßigten Beitrag leisten dürfen, auf 8,00 €, der für Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, auf 5,00 € und der für Mitglieder, die sonst einen ermäßigten Beitrag zu zahlen berechtigt sind, auf 6,50 €. *Aufnahme einer Sonderregelung aus Vorstandsbeschluss.*
²Mitglieder der Abteilungen Leichtathletik und Volleyball, die einen gemäß Satz 1 reduzierten Beitrag entrichten, dürfen an den Freizeitangeboten der jeweils anderen dieser beiden Abteilungen abweichend von § 4 Abs. 2 Satz 3 teilnehmen ohne dafür einen Abteilungsbeitrag zu entrichten.

§10: In-Kraft-Treten; Veröffentlichung; Übergangsvorschrift

- (1) ¹Diese Beitragsordnung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft; sie gilt für alle Beitragspflichten ab dem 1. Januar ... <einfügen: Bezeichnung des der Beschlussfassung folgenden Jahres>. ²Ältere Beschlüsse betreffend die Entrichtung von Beiträgen werden für die Zeit ab dem 1. Januar ... <einfügen: Bezeichnung des der Beschlussfassung folgenden Jahres> nicht mehr angewandt. ³Vereinbarungen, die unter der Geltung älterer Beschlüsse in Bezug auf Personen getroffen sind, die nicht selbst Mitglied des Vereins sind, bleiben, sofern ihre Gültigkeit nicht entsprechend der Abrede endet oder sofern sie nicht übereinstimmend aufgehoben werden, wirksam.
- (2) ¹Die Beitragsordnung wird in ihrem jeweiligen Stand im Internetauftritt des Vereins veröffentlicht. ²Mitgliedern, die dem Verein beitreten, ist sie auf Wunsch auszuhändigen. *Die Kommission regt zur Vereinfachung an, die Ordnung nur noch auf Wunsch eines – werden – Mitgliedes auszuhändigen. Im Übrigen entspricht die Regelung Ziff. III Nr. 2, Nr. 3 BeitrR alt.*
- (3) Sonderregelungen aus Anlass des Beitrittes des Mariendorfer Hockeyclub 1931 e. V. entfallen *Die Vorschrift dient der Klarstellung.*

mit dem Wirksamwerden dieser Beitragsordnung.

- (4) Bis zur Eintragung der in der Mitgliederversammlung am 25. März 2015 beschlossenen Neufassung der Satzung in das Vereinsregister sind die Vorschriften dieser Beitragsordnung in folgender Fassung anzuwenden:

1. Präambel:
„Aufgrund von § 7, § 9 Abs. 1 Satz 1, Satz 3 Buchst. e der Satzung nach dem zuletzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9. April 2014 hergestellten Stand beschließt die Mitgliederversammlung des Turn- und Sportverein Tempelhof-Mariendorf e. V.:“
2. § 3 Satz 2:
„Diese Aufnahmegebühr richtet sich bei juristischen Personen nach der Zahl der davon betroffenen natürlichen Personen (§ 5 a Abs. 2 Satz 1 der Satzung); der Vorstand kann mit der juristischen Person abweichende Vereinbarungen treffen.“
3. § 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1:
der Familie mindestens drei Mitglieder, davon ein oder zwei erwachsene Mitglieder (§ 4 Nr. 1 Buchst. a der Satzung), angehören,
4. § 5 Abs. 4 Satz 4:
„Ehrenmitglieder (§ 4 Nr. 2 der Satzung) sind beitragsfrei.“
5. § 7 Satz 4:
„Die Möglichkeit des Ausschlusses (§ 5 Abs. 5 Satz 1 Buchst. b der Satzung) bleibt unberührt.“

Die Notwendigkeit einer solchen Regelung ergibt sich daraus, dass die – unterstellt beschlossene – Neufassung der Satzung Wirksamkeit erst mit Eintragung in das Vereinsregister erlangt; deshalb ist es erforderlich sich bis dahin auf die derzeit gültige Satzung zu beziehen. Die Regelung entfällt, wenn die Beschlussfassung nach Eintragung der Neufassung der Satzung in das Vereinsregister erfolgt.

Anlage 1 zur Beitragsordnung

Die Aufnahmegebühr beträgt:

1.	für Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, soweit sie nicht unter Ziffer 2 fallen	26,00 €
2.	für Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder denen in Bezug auf die regelmäßige monatliche Beitragspflicht eine Ermäßigung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Nr. 2 der Beitragsordnung zusteht	13,00 €

Anlage 2 zur Beitragsordnung

Beitragsübersicht		Kinder & Jugendliche		Ermäßigte / Ehepartner		Erwachsene		Familien		Passive	
		Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr
Grundbeitrag		5,00 €	60,00 €	5,00 €	60,00 €	5,00 €	60,00 €	10,00 €	120,00 €	-	-
zzgl.		zzgl.	zzgl.	zzgl.	zzgl.	zzgl.	zzgl.	zzgl.	zzgl.		
Abteilungsbeitrag	Akrobatik	5,00 €	60,00 €	6,50 €	78,00 €	8,00 €	96,00 €	Abteilungsbeitrag pro Mitglied entsprechend des jeweiligen Mitgliedsstatus	Abteilungsbeitrag pro Mitglied entsprechend des jeweiligen Mitgliedsstatus	6,00 €	72,00 €
	Badminton	6,00 €	72,00 €	7,50 €	90,00 €	10,00 €	120,00 €			6,00 €	72,00 €
	Eltern-Kind-Turnen	5,00 €	60,00 €	8,00 €	96,00 €	10,00 €	120,00 €			6,00 €	72,00 €
	Gesundheitssport	8,50 €	102,00 €	12,00 €	144,00 €	15,00 €	180,00 €			6,00 €	72,00 €
	Gesundheitssport (Herzsport)	20,00 €	240,00 €	23,00 €	276,00 €	25,00 €	300,00 €			6,00 €	72,00 €
	Gesundheitssport (Herzsport Allianz)	---	---	33,00 €	396,00 €	35,00 €	420,00 €			6,00 €	72,00 €
	Gesundheitssport (Herzsport IBM, 60min)	---	---	28,00 €	336,00 €	30,00 €	360,00 €			6,00 €	72,00 €
	Gesundheitssport (Reha 1x/Woche)	8,50 €	102,00 €	12,00 €	144,00 €	15,00 €	180,00 €			6,00 €	72,00 €
	Gesundheitssport (Reha 2x/Woche)	20,00 €	240,00 €	23,00 €	276,00 €	25,00 €	300,00 €			6,00 €	72,00 €
	Gymnastik & Freizeitsport	5,00 €	60,00 €	6,50 €	78,00 €	8,00 €	96,00 €			6,00 €	72,00 €
	Handball	6,00 €	72,00 €	7,00 €	84,00 €	13,00 €	156,00 €			6,00 €	72,00 €
	Historischer Kampfsport	7,00 €	84,00 €	11,00 €	132,00 €	15,00 €	180,00 €			6,00 €	72,00 €
	Hockey	9,00 €	108,00 €	11,00 €	132,00 €	19,00 €	228,00 €			12,00 €	144,00 €
	Elternhockey / Gymnastik (Hockey)	---	---	---	---	12,00 €	144,00 €			---	---
	Kita-Sport	3,00 €	36,00 €	---	---	---	---			6,00 €	72,00 €
	Leichtathletik	5,50 €	66,00 €	7,50 €	90,00 €	10,00 €	120,00 €			6,00 €	72,00 €
	Leichtathletik (Freizeitsport)	5,00 €	60,00 €	6,50 €	78,00 €	8,00 €	96,00 €			6,00 €	72,00 €
	Prellball	5,00 €	60,00 €	6,00 €	72,00 €	8,00 €	96,00 €			6,00 €	72,00 €
	Radsport	1,00 €	12,00 €	3,00 €	36,00 €	4,00 €	48,00 €			6,00 €	72,00 €
	Sport-Aerobic	6,00 €	72,00 €	8,00 €	96,00 €	10,50 €	126,00 €			6,00 €	72,00 €
Tischtennis	6,00 €	72,00 €	7,50 €	90,00 €	10,00 €	120,00 €	6,00 €	72,00 €			
Turnen	5,00 €	60,00 €	6,50 €	78,00 €	8,00 €	96,00 €	6,00 €	72,00 €			
Volleyball	5,50 €	66,00 €	7,00 €	84,00 €	12,00 €	144,00 €	6,00 €	72,00 €			
Volleyball (Freizeitsport)	5,00 €	60,00 €	6,50 €	78,00 €	8,00 €	96,00 €	6,00 €	72,00 €			